

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Ausgabe: 27.07.2022; ersetzt alle früheren Ausgaben)

Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aufgeteilt in zwei Bereiche

- A) Vermietung und Eventdienstleistungen
- B) Installationen (siehe ab Seite 06)

### A) Vermietung und Eventdienstleistungen

#### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Winkler Livecom AG mit Sitz in Wohlen AG (im nachstehenden WINKLER genannt) und ihren Kunden über die, in der Auftragsbestätigung umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden und Kundinnen sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von WINKLER ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

#### 2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der unterzeichneten Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung. Der Auftragsbestätigung liegt auch eine gleichnamige Offerte zu Grunde.
- 2.2. Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von WINKLER nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Im Falle von Mietsachen erfolgt die Rechnungsstellung bei Rückgabe der Mietsachen.
- 2.3. WINKLER ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. WINKLER haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

#### 3. ERFÜLLUNGORT/GEFAHRÜBERGANG/TRANSPORT

- 3.1. Falls nicht schriftlich anders vereinbart ist der Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang der Hauptsitz von WINKLER.
- 3.2. Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.
- 3.3. Die Transportdienstleistung von WINKLER stellt eine Nebenpflicht dar. WINKLER kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen.

#### 4. ANNAHMEVERZUG/UNTERLASSENE MITWIRKUNG

- 4.1. Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von WINKLER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist WINKLER zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von WINKLER auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde WINKLER von Ansprüchen Dritter frei.

#### 5. MIETBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 5.2. WINKLER kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für die Miete verlangen. In diesem Fall steht der Mietvertrag mit dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die verlangte Vorauszahlung in der vereinbarten Frist leistet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgemäss, kommt der Mietvertrag nicht zustande und WINKLER kann sich vorbehalten, anderweitig über die Mietsache zu verfügen. Der säumige Kunde hat eine Umtriebs Entschädigung in der Höhe von 25% des Mietpreises zu bezahlen.
- 5.3. WINKLER stellt dem Kunden Mietsachen gemäss schriftlicher Offerte zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietsachen stehen im ausschliesslichen Eigentum von WINKLER.
- 5.4. WINKLER verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden und gehörigen Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 5.5. Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und zu bestimmungsgemässen Gebrauch der Mietsachen. Insbesondere muss die Mietsache ausreichend vom Publikum abgeschirmt und bei Open Air Veranstaltungen vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften sind strikte einzuhalten. Jede Veränderung der Mietsache oder das Abdecken oder Entfernen von WINKLER-Firmenlogos ist untersagt. Im Widerhandlungsfall trägt der Kunde die Kosten für die Wiederherstellung der Mietsache in ihren ursprünglichen Zustand.
- 5.6. Der Kunde stellt sicher, dass die Mietsachen nicht an Dritte weitergegeben werden und trifft die zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Diebstahl.
- 5.7. Der Kunde hat die Mietsache zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Er haftet bei verspäteter Rückgabe für jeden angebrochenen Tag gemäss den vereinbarten Tagessätzen. WINKLER behält sich vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 5.8. Die Untervermietung bzw. Abtretung des Mietverhältnisses ist untersagt.
- 5.9. Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Der Kunde schuldet der Winkler Livecom AG in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, welche der Winkler Livecom AG entsteht.

#### 6. DIENSTLEISTUNGEN

- 6.1. Winkler garantiert die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.

- 6.2. Winkler zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Winkler informiert den Kunden ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 6.3. Winkler verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ebenso der betrieblichen Vorschriften des Kunden.
- 6.4. Mitwirkungspflicht des Kunden: Der Kunde gibt Winkler rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Nach Absprache muss der Kunde für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse sorgen und wenn nötig ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschliesslich Arbeitsmittel sowie einen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung stellen. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände usw.) vom Kunden zu tragen.

## **7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN**

- 7.1. Die Parteien können jederzeit schriftliche Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen dem Kunden zu offerieren. Die Offerte umfasst alle wesentlichen Konsequenzen auf das Gesamtprojekt.
- 7.2. Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.

## **8. BEWILLIGUNGEN**

- 8.1. Der Kunde ist selbst verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemässen Betrieb der von WINKLER zur Verfügung gestellten Gegenstände oder der zu erbringenden Dienstleistungen einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.

## **9. MÄNGELBESEITIGUNG**

- 9.1. Der Kunde hat die von WINKLER zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls ist der Anspruch auf Mängelbeseitigung verwirkt.
- 9.2. Im Falle des käuflichen Erwerbs von Gegenständen durch den Kunden wird jede Gewähr für Mängel ausgeschlossen.
- 9.3. Ist in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch WINKLER. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemässen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 12.
- 9.4. Allfällige während der Mietdauer notwendigen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von WINKLER oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

## **10. VERGÜTUNG/ZAHLUNGSVERZUG**

- 10.1. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von WINKLER erbrachten Leistungen auf der Basis der Offerte.
- 10.2. Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MwSt.) der WINKLER sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 10.3. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.
- 10.4. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von WINKLER ist ausgeschlossen.

## **11. EIGENTUMSVORBEHALT/RETENTION**

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände, die gemäss Offerte von WINKLER hergestellt bzw. bearbeitet und an den Kunden verkauft wurden, im Eigentum von WINKLER (für Mietsachen siehe Ziffer 5.3.).
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, eine Verarrestierung oder eine allfällige Konkurseröffnung über ihn sofort WINKLER zu melden; im Falle von Verkaufsobjekten für eine Installation und auch Mietsachen, welche der Kunde von WINKLER bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von WINKLER hinweisen.
- 11.3. Das Retentionsrecht des Kunden an von WINKLER übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

## **12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE/NUTZUNGSRECHTE**

- 12.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von WINKLER geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschliessend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von WINKLER.
- 12.2. WINKLER ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt (siehe auch Ziffer 11.).
- 12.3. Jegliche Verletzung der Rechte wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

## **13. DATENSCHUTZ**

- 13.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass WINKLER Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf WINKLER die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.
- 13.2. WINKLER ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

- 13.3. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

#### 14. HAFTUNG

- 14.1. WINKLER steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 14.2. In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von WINKLER.
- 14.3. Der Kunde stellt WINKLER von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemässen bzw. unsachgemässen Gebrauch der von WINKLER überlassenen Gegenstände resultieren.

#### 15. SACH- UND RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

- 15.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Sach- und Rechtsgewährleistungsrechte, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

#### 16. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG

- 16.1. Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für die Vertraglich in der Auftragsbestätigung festgelegten Summe und allfällig bereits getätigte Aufwendungen von WINKLER wie folgt
- 16.2.
- |  |      |
|--|------|
| 0- 14 Tage vor Ausführungsbeginn       | 100% |
| 15-30 Tage vor Ausführungsbeginn       | 75%  |
| 31-60 Tage vor Ausführungsbeginn       | 50%  |
| 61 und mehr Tage vor Ausführungsbeginn | 25%  |

Bei Annulation des Vertrages und aber auch bei Verschiebung der Ausführungsdaten können Folgekosten dem Kunden verrechnet werden. Insbesondere gilt dies

Bei Neuplanung der Personal- und Materialdisposition, sowie Lager und Transportlogistik.

Bei Hotel- und Flugreservierungen.

Bei bereits in Auftrag gegebenen Kreationen von Inhalten oder Bauten.

Bei der Produktion von Drucksachen

Bei Versicherungen und Gebühren

Bei Stornokosten und nicht wieder erstattbare Anzahlungen an Dritte

Bei jeder weiteren im direkten Zusammenhang mit dem Vertrag nachweisbaren Aufwand

- 16.3. WINKLER kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere und nicht abschliessend Zahlungsverzug des Kunden, seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für WINKLER unzumutbar machen, vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlung usw.

#### 17. VERSICHERUNGEN

- 17.1. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von WINKLER gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu machen und einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

#### 18. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

#### 19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 19.1. Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und allfällig weiterer Staatsverträge.
- 19.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist das zuständige Gericht am Sitz der WINKLER (Wohlen AG) zuständig, nach Wahl von WINKLER auch der Sitz oder Wohnsitz des Kunden.

## B) Installationen

#### 20. GELTUNGSBEREICH

- 20.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Winkler Livecom AG mit Sitz in Wohlen AG (im nachstehenden WINKLER genannt) und ihren Kunden über die in der Offerte umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 20.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden und Kundinnen sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von WINKLER ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

#### 21. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 21.1. Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage der schriftlichen Offerte vereinbarte Leistung.
- 21.2. WINKLER erbringt ein umfassendes Angebot im Bereich der Planung, Konzeption, Entwicklung, Realisierung, Einführung und Wartung von Audio- und Video-Systemen
- 21.3. Wird nach Annahme der Offerte durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von WINKLER nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.
- 21.4. WINKLER ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. WINKLER haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

#### 22. ERFÜLLUNGORT/GEFAHRÜBERGANG/TRANSPORT

- 22.1. Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang ist ausschliesslich der Sitz von WINKLER („Erfüllungsort“).
- 22.2. Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.
- 22.3. Die Transportdienstleistung von WINKLER stellt eine Nebenpflicht dar. WINKLER kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen. Die Transportkosten gehen in jedem Fall zulasten des Kunden.

#### **23. ANNAHMEVERZUG/UNTERLASSENE MITWIRKUNG**

- 23.1. Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von WINKLER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist WINKLER zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von WINKLER auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde die WINKLER von Ansprüchen Dritter frei.

#### **24. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE/NUTZUNGSRECHTE**

- 24.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von WINKLER geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschliessend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von WINKLER.
- 24.2. WINKLER ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt (siehe auch Ziffer 11.).
- 24.3. Jegliche Verletzung der Rechte wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

#### **25. DATENSCHUTZ**

- 25.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass WINKLER Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf WINKLER die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.
- 25.2. WINKLER ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 25.3. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

#### **26. HAFTUNG**

- 26.1. WINKLER steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 26.2. In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von WINKLER.
- 26.3. Der Kunde stellt WINKLER von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemässen bzw. unsachgemässen Gebrauch der von WINKLER überlassenen Gegenstände resultieren.

#### **27. DECKUNGSUMFANG DES VEREINBARTEN PREISES**

- 27.1. Der Preis deckt die Leistungen, die im Vertrag vereinbart wurden. Sämtliche vom Kunden zusätzlich oder nachträglich verlangten Leistungen oder Lieferungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 27.2. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während zwölf Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages durch WINKLER verbindlich. Nach Ablauf von zwölf Monaten werden die Leistungen von WINKLER zu den da aktuellen Ansätzen verrechnet.

#### **28. BAUSEITS ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

- 28.1. Maurerarbeiten, insbesondere Spitz- und Verputz-Arbeiten sowie Maler- und Schreinerarbeiten für das Erstellen von Durchbrüchen, Aussparungen, Sockeln, Starkstrominstallationen und Kabeleinzüge etc. für Bestandteile der Anlage sowie Spezialkonstruktionen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung auszuführen.
- 28.2. Statische Berechnungen und Gutachten aller Art sind durch den Kunden auf eigene Kosten zu organisieren.
- 28.3. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmer liegt beim Kunden bzw. bei der Bauleitung.

Entstehen WINKLER infolge bauseits zu erbringender Leistungen Arbeitsunterbrüche und Behinderungen, die sie nicht selbst zu vertreten hat, werden die ihr daraus entstehenden Umtriebe separat in Rechnung gestellt.

Insbesondere gilt dies

Bei Neuplanung der Personal- und Materialdisposition, sowie Lager und Transportlogistik.

Bei Hotel- und Flugreservierungen.

Bei bereits in Auftrag gegebenen Kreationen von Inhalten oder Bauten.

Bei der Produktion von Drucksachen

Bei Versicherungen und Gebühren

Bei Stornokosten und nicht wieder erstattbare Anzahlungen an Dritte

Bei jeder weiteren im direkten Zusammenhang mit dem Vertrag nachweisbaren Aufwand

#### **29. Lieferfristen und Montagetermine**

- 29.1. Lieferfristen und Montagetermine werden zwischen WINKLER und dem Kunden im Einzelfall vereinbart.
- 29.2. Die Lieferfristen und Montagetermine verlängern sich angemessen, wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt
- 29.3. Das Gleiche gilt für Terminüberschreitungen von Drittlieferanten und dergleichen, welche zu Verzögerungen der Installationsarbeiten von WINKLER führen.

#### **30. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 30.1. Die gelieferte Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von WINKLER
- 30.2. WINKLER ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentums-Vorbehaltsregister eintragen zu lassen.

#### **31. UEBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR**

- 31.1. WINKLER ist bei reiner Warenlieferung (Material für Montage an Fremdhandwerker, etc.) gehen Nutzen und Gefahr an der bestellten Ware mit dem Versand auf den Kunden über. Sie reisen damit auf Gefahr des Kunden

## 32. INBETRIEBNAHME

- 32.1. Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktionskontrolle der von WINKLER gelieferten Apparate, die Einschaltung der Anlage inkl. Bereinigung des Anlagedossiers sowie die Instruktion der Benutzer.
- 32.2. Über die Inbetriebsetzung wird in der Regel ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Inbetriebsetzung abgeschlossen wurde.  
Wird kein Protokoll aufgenommen, gilt die Anlage mit der Inbetriebnahme durch den Kunden

## 33. ABNAHME

- 33.1. Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese gelten unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.
- 33.2. Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, wird die Leistung mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.
- 33.3. Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen. WINKLER behebt die festgestellten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen. Mängel gelten als unerheblich, wenn die Lösung in allen wesentlichen Funktionen nutzbar ist.
- 33.4. Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. WINKLER behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung und Abnahme ein. Ein Mangel gilt als erheblich, wenn durch ihn die Lösung in einer wesentlichen Funktion nicht nutzbar ist.
- 33.5. Führt der Kunde die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch oder nutzt er die Anlagen und Systeme ohne Einwilligung von WINKLER, so gelten die Anlagen und Systeme als abgenommen.

## 34. GARANTIEBESTIMMUNGEN

WINKLER gibt für alle von ihr installierten und gelieferten Anlagen und Systeme folgende Garantie:

- 34.1. Gerätegarantie gemäss Herstellerangaben.  
In den meisten Fällen handelt es sich bei der Herstellergarantie um eine reine auf das Material bezogene Garantieleistung. Alle im Zusammenhang mit der Wiederinstandstellung, Ersatz, oder Reparatur der betroffenen Geräte benötigten Dienstleistungen, werden in Rechnung gestellt.
- 34.2. Installations- und Programmiergarantie: 24 Monate ab Abnahme.  
Die Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, unrichtige Behandlung der Anlage, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung oder unbefugte Eingriffe entstehen, fallen nicht unter diese Garantie.  
Verschleissteile wie Lampen, Filter, Rollen, etc. fallen ebenfalls nicht unter diese Garantie.

## 32. MÄNGEL / RÜGEFRISTEN

- 32.1. Mängel sind nach Ihrer Entdeckung innert 10 Tagen zu melden, ansonsten gilt die erbrachte Leistung als genehmigt und allfällige Garantieansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 32.2. Für Mängel, die nach Ablauf der Garantiefrist gerügt werden, übernimmt WINKLER keinerlei Haftung. Die Garantierechte verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme

## 33. SOFTWARE / PROGRAMMIERUNG UND SOFTWAREENTWICKLUNG

- 33.1. WINKLER garantiert, dass sie Programmierungen entsprechend den Erfordernissen des Kunden vornimmt und dass diese der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation entspricht
- 33.2. WINKLER kann nicht garantieren, dass das entwickelte Produkt unter allen möglichen Bedingungen einwandfrei funktioniert.
- 33.3. Die Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form verbleiben bei WINKLER. Soweit Rechte Dritten zustehen, garantiert WINKLER, dass sie über die erforderliche Nutzung und Vertriebsrechte verfügt. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode (und/oder Teile davon) oder Programmbeschreibungen (Spezialvereinbarung).
- 33.4. Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Software in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang (Anwendung).
- 33.5. Während eines Ausfalls der Hardware ist der Kunde berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatz-Hardware zu nutzen.

## 34. STORNIERUNG DES AUFTRAGES

- 34.1. Wird nicht anderes schriftlich vereinbart, so gelten folgende Stornokonditionen

Wird der Vertrag noch vor Ausführungsbeginn storniert oder einseitig aufgelöst, werden sämtliche bereits getätigte Anzahlungen oder Teilzahlungen als Aufwandsentschädigung einbehalten.

Mindestens aber verrechnet Winkler in jedem Fall die im direkten Zusammenhang mit dem Vertrag nachweisbaren Aufwände. Insbesondere für

Kosten für Planung und Konzeptionierung  
Kosten für Hotel- und Flugreservationen.  
Kosten für bereits in Auftrag gegebenen Kreationen von Inhalten oder Bauten.  
Kosten der Produktion von Drucksachen  
Kosten für Versicherungen und Gebühren  
Kosten für Stornobedingungen and Dritte  
Kosten für Anzahlungen an Dritte

### **35 ZAHLUNGSKONDITIONEN**

35.1 Wird nicht anderes schriftlich vereinbart, so gelten folgende Zahlungskonditionen

- 50 % Anzahlung bei Bestellung
- 40 % bei Bereitstellung der Ware
- 10 % nach der Inbetriebsetzung /Abnahme

### **36 VERGÜTUNG/ZAHLUNGSVERZUG**

- 36.1 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von WINKLER erbrachten Leistungen auf der Basis der jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 36.2 Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MwSt.) der WINKLER sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen.
- 36.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.
- 36.4 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von WINKLER ist ausgeschlossen.